

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Mai 2007

Nr. 2007/845

### **Absichtserklärung Bildungsraum Nordwestschweiz**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit RRB Nr. 2007/244 vom 20. Februar 2007 hat der Regierungsrat der Absicht der vier Bildungsdirektoren, die Bildungsbereiche der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zu harmonisieren, im Prinzip zugestimmt. Die Regierung hat sich dabei vorbehalten, in den weiteren Verhandlungen mit den Partnerkantonen dossierübergreifend und innerhalb der Nordwestschweizer Regierungskonferenz Position zu beziehen. Zusammen mit den drei Partnerkantonen ist das Departement für Bildung und Kultur beauftragt worden, das Projekt „Bildungsraum Nordwestschweiz“ durchzuführen und zu konkreten Planungsergebnissen Antrag zu stellen. Im Vordergrund steht dabei die mögliche Formulierung eines Staatsvertrags, wie es der Bericht Bildungsraum Nordwestschweiz vom November 2006 aufgezeigt hat.

In ihren weiteren Beratungen sind die vier Bildungsdirektoren zu weiterführenden grundsätzlichen Ergebnissen gekommen. Sie betreffen vor allem den Bereich der Volksschule und im besonderen die Ausgestaltung der Sekundarstufe I und II.

#### **2. Erwägungen**

Unter allen Kantonen weisen die vier Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn die grössten Unterschiede der Schulsysteme auf. Angesicht der Erwartungen der Bevölkerung, die bei jeder sich bietenden Gelegenheit in jedem der vier Kantone unmissverständlich alle Harmonisierungsbestrebungen unterstützt hat, und angesichts des Gewinns, den ein gemeinsamer Bildungsraum für die vier Nordwestschweizer Kantone bedeutet, sehen die vier Bildungsdepartemente eine strukturelle und inhaltliche Harmonisierung der vier Bildungssysteme vor. Im Rahmen der nationalen Vorgaben soll ein gemeinsames Bildungssystem entwickelt werden, um so einen Bildungsraum Nordwestschweiz realisieren zu können.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Koordinationsbemühungen bildet seit dem 21. Mai 2006 der auf nationaler Ebene mit hoher Zustimmung angenommene Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung. Die Kantone sind neu verpflichtet, über den gesamten Bildungsbereich hinweg gesamtschweizerisch gewisse Eckwerte einheitlich zu regeln. Es betrifft dies im besonderen das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht, die Dauer und die Zielsetzung der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen.

Können sich die Kantone auf dem Koordinationsweg nicht einigen, wird der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen.

Die unter dem Namen HarmoS-Konkordat im Herbst 2007 in den Kantonen zur Ratifikation vorgesehene „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule,“ wird die verfassungsmässigen Vorgaben einlösen. Seit 2001 ist die Schaffung dieser neuen Vereinbarung eine strategische Priorität der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Mit der neuen Vereinbarung wird das Schulkonkordat von 1970 aktualisiert, da neu vor allem die übergeordneten Ziele der obligatorischen Schule Schweiz ebenfalls definiert werden. Dazu benennt sie die Instrumente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene. Im besonderen definiert die Vereinbarung verbindliche Bildungsstandards und regelt das Verfahren für das Festlegen dieser Bildungsstandards.

#### 2.1 Gemeinsame Absichtserklärung für die Volksschule von morgen

Die mit diesem Beschluss zu verabschiedende Absichtserklärung mit Kommentar sieht vor, dass die vier Kantone die Volksschule von morgen entlang von folgenden, zusammenfassend dargestellten Zielen gemeinsam entwickeln:

1. Die Entwicklung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und an den Erfordernissen von Gesellschaft und Wirtschaft. Basis dazu bilden die schweizerischen und sprachregionalen Harmonisierungsziele im Schulwesen.
2. Die Volksschule integriert alle Kinder und Jugendlichen und fördert sie so, dass diese ihre Interessen und Fähigkeiten entfalten und die Sekundarstufe II auf dem ihnen höchstmöglichen Niveau abschliessen können.
3. Auf der Grundlage von gemeinsamen Bildungszielen und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von städtischen und ländlichen Siedlungsgebieten schaffen die vier Kantone Durchlässigkeit und Vereinbarkeit zwischen ihren Schulsystemen. Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt nutzen zudem die bei ihnen aufgrund nationaler Strukturvorgaben erforderlichen Anpassungen für eine gemeinsame Ausgestaltung der Sekundarstufe I.
4. Es entsteht ein Bildungsraum Nordwestschweiz, der optimale Voraussetzungen für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Nordwestschweiz schafft.
5. Die kantonalen Gesetzgebungen werden nach dem Konvergenzprinzip auf die Ziele des Bildungsraums ausgerichtet.
6. Die Zusammenarbeit im Bildungsraum wird schrittweise auf alle Stufen des Bildungsraums ausgedehnt.

Die vier Regierungen berücksichtigen bei der Entwicklung des gemeinsamen Bildungsraums, dass ihre Ausgangslage für die Entwicklung der Sekundarstufe I unterschiedlich ist: Während der Kanton Solothurn mit Volksabstimmung vom 26. November 2006 die Sekundarstufe I bereits so ausgestaltet hat, dass sie den nationalen Vorgaben des HarmoS-Konkordats entspricht, müssen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt diese Anpassung erst noch leisten (vgl. dazu Ziffer 2.2).

## 2.2 Die Harmonisierung der Bildungssysteme

Die Zielsetzungen des Bildungsraums bekennen sich zu individuellen Bedürfnissen und Begabungen der Kinder und Jugendlichen. Dies zwingt vor allem zur Abkehr von einer ausschliesslich auf Strukturfragen fixierten Sichtweise. Für einen Bildungsraum nötig sind somit auch pädagogische und didaktische Konzepte sowie Stundentafeln, die eine individuelle Förderung und Bereicherung erlauben, und Instrumente, die gerechte und transparente Übertrittsverfahren von einer Stufe in die andere gewährleisten, sowie transparente Anforderungsprofile und Leistungstests.

Der in der Absichtserklärung skizzierte Grundsatz „Beschleunigen und Bereichern“ kann, da er eine hohe Individualisierung und Flexibilisierung bringt, grundsätzlich in verschiedenen Strukturen realisiert werden. Die vier Regierungen sehen folgende gemeinsame Struktur zur Umsetzung vor:

- 8-jährige Primarstufe mit gemeinsam gewähltem Modell der Eingangsstufe (Grund- oder Basisstufe);
- eine mit den nationalen Vorgaben kompatible, in den Kantonen AG, BL und BS noch gemeinsam zu entwickelnde Sekundarstufe I ;
- 4-jähriges Gymnasium.

Teilweise unterschiedlich bleibt damit die Ausgestaltung der Sekundarstufe I: In Solothurn wird die bereits beschlossene und den nationalen Vorgaben entsprechende Reform 2009/2010 umgesetzt. Sie sieht vor, dass drei Leistungszüge geführt werden und der Übertritt ins Gymnasium nach zwei Jahren, in die übrigen Ausbildungen der Sekundarstufe II nach drei Jahren erfolgt (Modell 6/2/4).

In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt steht eine den nationalen Vorgaben entsprechende Reform der Sekundarstufe I erst noch bevor. Die drei Regierungen wollen daher die Sekundarstufe I gemeinsam ausgestalten, und zwar nach dem Grundsatz, dass sie eine möglichst hohe Durchlässigkeit aufweist und die Wahl für den berufsbildenden und den allgemeinbildenden Weg zum gleichen Zeitpunkt erlauben soll.

## 2.3 Pädagogische Strategie

Mit der Festlegung harmonisierter Strukturmodelle allein ist es nicht getan. Im Sinne der bildungspolitischen Zielsetzungen des Bildungsraums braucht es eine umfassende pädagogische Strategie. Diese steht nicht im Widerspruch zum HarmoS-Konkordat, da sie im Wesentlichen auch dazu dient, die im HarmoS-Konkordat festgelegten Inhalte entlang den übergeordneten Zielen der obligatorischen Schule umzusetzen (Art. 3, 7, 11 Entwurf HarmoS-Konkordat sowie Entwurf EDK-Konkordat Sonderpädagogik).

Die vier Bildungsdirektoren beabsichtigen daher in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des HarmoS-Konkordats, folgende Entwicklungen zu realisieren:

1. Thematische Spezialangebote, die Kinder und Jugendliche ihren Interessen entsprechend wählen können, darin eingeschlossen sind spezifische Angebote der Begabtenförderung im Gymnasium und in der Berufsbildung auf Hochschulniveau.

2. Lehrpläne und Stundentafeln auf der Basis der sprachregionalen Vorgaben. Insbesondere wird eine Akzentuierung in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik, Musik und Bewegung vorgenommen.
3. Tagesstrukturen als Modell für die konkrete Lern- und Zeitorganisation an den Schulen, die aufzeigt, wie die nationalen und sprachregionalen Lernziele und Standards erreicht werden können. Aspekte der Sprachkompetenz, selbstgesteuertes Lernen und soziales Lernen (Techniken der Konfliktlösung, politische Bildung) werden hervorgehoben.
4. Leistungstests und ein zertifizierter Volksschulabschluss werden als gemeinsame Instrumente zum Messen, Beurteilen und Ausweisen von Leistungen eingeführt. Leistungen können vergleichend festgestellt und am Ende der Volksschulzeit für die Schüler und Schülerinnen offiziell ausgewiesen werden. Im Besonderen sollen diese Instrumente auch der gezielten Entwicklung und Förderung der Schüler und Schülerinnen dienen.
5. Gemeinsame transparente Übertrittsverfahren und Anforderungsprofile für den Übertritt namentlich von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie der Bildungsgänge auf der Sekundarstufe II.

Die Regierungen der vier Kantone beabsichtigen, mit diesen Massnahmen die Erfahrungen und die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz auf alle Stufen des Bildungssystems auszuweiten. Im Fachhochschulbereich ist diese Zusammenarbeit bereits etabliert und hat mit der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule im hier interessierenden Bereich ein Kompetenzzentrum erhalten.

#### 2.4 Institutionalisation der Zusammenarbeit

Die Bildungsdirektoren der vier Kantone sind sich bewusst, dass die Realisierung dieses Konzepts und Modells – je nach kantonalem Fahrplan und bereits gefällten Entscheiden – nur *langfristig* möglich ist. Sie haben deshalb je eine unterschiedliche Ausgangslage. Eine sofortige Harmonisierung ist daher nicht möglich und auch nicht Gegenstand eines allfälligen Staatsvertrages. Hingegen soll nach dem Prinzip der Konvergenz eine schrittweise Angleichung erfolgen. Das bedeutet, dass jede künftige bildungspolitische Entwicklung mit Blick auf die gemeinsam definierten Zielsetzungen erfolgen soll. Diese Verpflichtung zur Konvergenz ist somit auch als Teil eines Staatsvertrages nicht unmittelbar rechtsetzend, sondern verpflichtet die Behörden der beteiligten Kantone zu einem Tun, nämlich konvergente Bestimmungen auf den Weg ihrer je internen Rechtssetzungsverfahren zum Entscheid einzugeben.

Neben der pädagogischen Strategie mit ihren langfristigen Harmonisierungszielen sieht die Absichtserklärung deshalb auch eine *organisatorische* Strategie vor: Sie definiert gemeinsame Abläufe und sieht vierkantonalen Gremien vor. Die gemeinsame Entwicklung und eine gemeinsame Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten werden damit sicher gestellt. Es ist vorgesehen, dass der bereits für die FH Nordwestschweiz bestehende Regierungsausschuss für die vier Kantone die Planungsarbeit übernehmen und Empfehlungsfunktion erhalten soll. Die Gesetzgebung selbst bleibt Sache der einzelnen Kantone. Der parlamentarischen Aufsicht und Mitwirkung muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Schaffung solcher gemeinsamer Organisationen und Einrichtungen ist häufiger Inhalt interkantonalen Verträge, in der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen (Art. 48 Abs. 1 BV) und deshalb auch hier für einen allfälligen späteren Staatsvertrag zu diesem Projekt angedacht.

## 2.5 Interkantonale Abstimmung

Der gemeinsame Bildungsraum wird nicht zu einer Isolierung von der übrigen Schweiz und namentlich von den grossen Nachbarkantonen Bern und Zürich führen. Er wird aber da spielen, wo gesamtschweizerisch und auf Ebene der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) keine Vorgaben bestehen oder wo eine Umsetzung den einzelnen Kantonen überlassen bleibt. Es gilt deshalb die folgende Hierarchie:

**National (Erziehungsdirektorenkonferenz EDK)**

Strukturvorgaben und verbindliche Basisstandards

**Sprachregional (Konferenz der Deutschschweizer Kantone D-EDK)**

Gemeinsamer Lehrplan (Lernziele und Studentafel, Anforderungsprofile) + Koordination Lehrmittel

**Bildungsraum Nordwestschweiz**

Umsetzung Strukturvorgaben mit gemeinsamem Modell inklusive Tagesstrukturen und Eingangsstufe

Umsetzung Lehrplan mit gemeinsamem Modell der Lernorganisation und Schwerpunktsetzung in einzelnen Fachrichtungen

Übersichtstabelle der kantonalen Leistungsprofile, Volksschulabschluss

<b>AG</b>	<b>BL</b>	<b>BS</b>	<b>SO</b>
Gesetzgebung, Vollzug, Finanzierung	Gesetzgebung, Vollzug, Finanzierung	Gesetzgebung, Vollzug, Finanzierung	Gesetzgebung, Vollzug, Finanzierung

Dort, wo die grossen Kantone wie Bern und Zürich oder regional organisierte wie die Zentralschweizer Kantone je ihre kantonseigene Umsetzungsstrategie entwickeln, wollen die vier Nordwestschweizer Kantone zusammen eine gemeinsame Lösung erreichen.

## 2.6 Die Region Nordwestschweiz als Basis für die vierkantonale staatsvertragliche Zusammenarbeit

Die Schweiz besitzt eine reiche Tradition an Formen interkantonalen Zusammenarbeit, die üblicherweise unter dem Begriff "kooperativer Föderalismus" zusammengefasst werden. Über 740 solche interkantonalen Verträge (auch "Konkordate" oder "Staatsverträge" genannt) wurden seit 1848 gezählt.

Zurzeit sind schätzungsweise rund 300 interkantonalen Verträge in Kraft. Die grosse Mehrheit sind bilateral abgeschlossen, also Vereinbarungen zur Zusammenarbeit unter zwei Kantonen. Spätestens seit ihrer erstmaligen ausdrücklichen Nennung in der neuen Bundesverfassung von 1999 hat auch "die Region" vermehrt Beachtung gefunden: Verträge zwischen Kantonen sollen dazu dienen "Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrzunehmen" (Art. 48 Abs. 1 BV). Eine politologische Analyse ortet denn auch Kantonsgruppen, die untereinander besonders eng verflochten sind: Die Kantone der Ostschweiz (inkl. Zürich), die lateinischen Kantone, die Zentralschweiz und – die Nordwestschweiz (Vatter, 2006, S. 37, mit weiterem Hinweis). Die hier vorgelegte Absichtserklärung, die allenfalls zu einer staatsvertraglichen Verpflichtung führt, steht somit im Einklang mit dieser Entwicklung in Sachen horizontaler vertraglicher Zusammenarbeit unter den Kantonen.

Welche Art von interkantonalem (Staats)Vertrag zwischen den vier beteiligten Kantonen schliesslich sachgerecht und politisch durchsetzbar ist, steht heute vor dem noch durchzuführenden Konsultationsverfahren und einer erneuten Vernehmlassung speziell zu dieser Frage noch nicht fest. Diese Mitwirkungsverfahren werden zeigen, ob die Verwirklichung eines Bildungsraumes Nordwestschweiz formlose Idee bleibt, in Gestalt eines sog. rechtsgeschäftlichen Vertrages nur konkrete Einzelfragen regelt oder als rechtsetzender Vertrag für alle Kantone (unmittelbar oder mittelbar) verbindliche Bestimmungen im Sinne des beabsichtigten vierkantonalen Bildungsraumes trifft. Stand heute gehen wir mit der beiliegenden Absichtserklärung davon aus, dass ein entsprechender Staatsvertrag grundsätzlich mit bloss mittelbar rechtsetzender Wirkung realistisch ist (vgl. oben Ziffer 2.4, die Erwägungen dazu zum Konkordanzprinzip und zu den gemeinsamen Einrichtungen sowie Ziffer 2.5 zur interkantonalen Abstimmung, mit den je autonomen Entscheidungsverfahren der Gesetzgebung in den vier Kantonen). Die vier Kantone werden mit einem solchen mittelbaren Staatsvertrag u.a. verpflichtet:

- Ihre Bildungssysteme zu harmonisieren und nach der hier vorgeschlagenen gemeinsamen pädagogischen Strategie weiter zu entwickeln (z.B. gemeinsame Volksschuleingangsstufe, Lehrpläne, Studententafeln, Leistungstest und Volksschulabschlüsse).
- Zur Erreichung dieses Zieles die dazu nötigen Anpassungen in ihren kantonalen Gesetzgebungen nach dem Konvergenzprinzip einzuleiten.
- Die dazu nötigen Inhalte gemeinsam zu entwickeln (Entwicklungsabteilung) und die dazu nötige Bildungsforschung sowie die gemeinsame Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen unter möglichst weitgehendem Einbezug der bereits vorhandenen gemeinsamen Pädagogischen Hochschule zu betreiben.
- Gremien zu schaffen, die für Umsetzung sorgen können, indem sie zu Händen der kantonalen Rechtsetzungsverfahren Empfehlungen ausarbeiten, die bereits einem vierkantonalen Mitwirkungsverfahren unterzogen wurden (Regierungsausschuss, vierkantonales Mitwirkungsverfahren, interparlamentarische Bildungscommission).

Diese Mittelbarkeit als Verpflichtung zur Erreichung gemeinsam festgelegter Bildungsziele folgt dem bisher bestehenden Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (SR 411.9), das ebenfalls nur mittelbare Wirkung erzeugte, indem es die Kantone "beauftragte", ihre Schulgesetzgebung in bestimmten Punkten anzugleichen und für weitere Schulthemen "Empfehlungen" auszuarbeiten. Ob hier die jüngsten Entwicklungen in Sachen Schulharmonisierung (Bildungsrahmenartikel der BV, HarmoS-Konkordat, das den Kantonen 2007/2008 zur Ratifikation vorgelegt wird, etc.) eine noch griffigere und verpflichtendere Art von Staatsvertrag politisch als angezeigt und machbar erscheinen lässt, werden die nun folgenden Mitwirkungsverfahren (Konsultation zur Absichtserklärung und späteres Vernehmlassungsverfahren zum Staatsvertrag) aufzeigen. Das gilt auch für die Frage, ob allenfalls bestimmte Fragen abschliessend (also unmittelbar) oder nur als Umsetzungsauftrag (also mittelbar) in den Staatsvertrag aufgenommen werden sollen. Solche Mischformen von Staatsverträgen sind zulässig und üblich.

## 2.7 Bedeutung für den Kanton Solothurn

Der Wunsch der Schweizer Bevölkerung nach einem einheitlichen Bildungssystem ist am 21. Mai 2006 (Abstimmung zum Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung) auch von der Solothurner Bevölkerung mit hoher Zustimmung (91,4 %) ausgedrückt worden.

In Bezug auf Kindergarten und Primarschulstufe lässt sich das Solothurnische Bildungssystem bereits heute in die im HarmoS-Konkordat vorgesehene Dauer für die Eingangsstufe und die Primarstufe einfügen. In Bezug auf das Modell der künftigen Schuleingangsstufe (Grund- oder Basisstufe) sind die Entscheide noch nicht gefallen, da die entsprechenden Evaluationsarbeiten noch laufen. Modellentscheide können deshalb frühestens in einen allfälligen Staatsvertrag der vier Kantone aufgenommen werden. Der Wille, im Bildungsraum ein gemeinsames Modell einzuführen, ist jedoch bereits heute Konsens innerhalb der Absichtserklärung.

Folgende HarmoS-Projekte sind bereits von der EDK gesteuert angelaufen und in Bezug auf die Umsetzung in Regionen und Kantonen in den Planungen aufgenommen:

- Definition von Bildungsstandards. Von den Kantonen verlangt dies koordiniert entwickelte Umsetzungsprojekte in den Regionen. Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung zu den Geleiteten Schulen werden auf der Ebene der Festlegung von Evaluationen und im Rahmen der Entwicklung eines schulischen Qualitätsmanagements Kriterien für Leistungsmessungen entwickelt. Diese Arbeiten gestalten sich bereits jetzt im Rahmen von interkantonalem Austausch. Die eigentlichen Tests werden aufgrund von personellen und finanziellen Ressourcen nicht vom Kanton Solothurn entwickelt werden können. Der Kanton muss auf bereits vorhandene Tests zurückgreifen oder sich an Entwicklungsverbänden beteiligen.
- Die Umsetzungsarbeiten der am 26. November 2006 vom Volk beschlossenen Reform der Sekundarstufe I haben begonnen. Einige der zentralen Reformelemente wie die standardisierten Übertrittsverfahren, die damit verbundenen Leistungsmessungen und die im Gesetz vorgesehenen Volksschulabschlüsse werden qualitativ gewinnen, wenn sie im Rahmen des Bildungsraums weiterentwickelt werden können. Denn auch hier muss im Besonderen die Koordination mit den Nachbarkantonen gewährleistet sein.

Die im Kanton seit längerem geplante Reform der Sekundarstufe I ist am 26. November 2006 vom Volk angenommen worden. Die Reform soll per 2009/10 greifen und sieht das Modell 6/2/4, wie im Kommentar der Absichtserklärung beschrieben, vor. Die Umsetzungsplanung für die Umstellung auf die im November verabschiedete Gesetzesvorlage hat begonnen. Per 2009/2010 wird die Reform der Sekundarstufe in Bezug auf die Struktur folgende Änderungen bringen:

- Einheitlicher Übertritt aus der Primarstufe in eine der drei, Abteilungen der Sekundarstufe I nach dem heutigen 6. Schuljahr
- Vereinfachung der Abteilungen der Sekundarstufe I: Es werden nur noch die Abteilungen B für Basisanforderungen, E für erweiterte Anforderungen und P für Progymnasium geführt. Die Weiterführung der Abteilung K für bisherige Werkklasse (Kleinklasse) wird im Zusammenhang mit der anstehenden Revision des Volksschulgesetzes in Sachen Sonderpädagogik überprüft.
- Bildung von Sekundarschulzentren

Diese Systematik der Sekundarstufe I entspricht ebenfalls der Systematik der Kantone Bern, Luzern und Zürich, die den Übertritt ins Gymnasium in der Regel auch nach zwei Jahren Sekundarstufe I, meist ebenfalls nach zwei Jahren Unterricht in einer progymnasialen Abteilung kennen.

Die finanziellen Auswirkungen des Projekts Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz lassen sich nicht losgelöst von den genannten, bereits eingeleiteten Reformen aufzeigen. Zuhanden des Mitwirkungsverfahrens sollen erste mögliche Entwicklungen aufgezeigt werden können. Detailliert werden, als Teil der Vernehmlassung zu einem Staatsvertrag, die finanziellen Auswirkungen in ihrem weiteren Zusammenhang aufgestellt werden. Zurzeit werden die personellen Aufwendungen für die Projektentwicklung noch aus dem Budget des Departements für Bildung und Kultur getätigt.

Der Kanton Solothurn definiert sich als ein Kanton der Regionen. Aufgrund seiner geographischen Grenzen richtet er sich traditionell nach verschiedenen Räumen aus. Die Zusammenarbeit orientiert sich deshalb immer auch nach dem Grundsatz einer grösstmöglichen Koordination mit seinen Partnern. In Bezug auf die geforderte Zusammenarbeit im Bildungsbereich innerhalb des Bildungsrahmenartikels und des EDK-Konkordats HarmoS muss sich der Kanton nach seinen Partnern ausrichten. Mit dem verbindlichen Bekenntnis zu einem Bildungsraum Nordwestschweiz hat er die Möglichkeit, als gleichwertiger Mitbestimmungspartner die weitere Entwicklung des Bildungswesens mitzubestimmen. Dies ist umso wichtiger, als er aufgrund seiner Mitträgerschaft an der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW ebenfalls dafür besorgt sein muss, einen optimalen Wissenstransfer zwischen Bildung und Wirtschaft leisten zu können. Der verbindlich definierte Bildungsraum Nordwestschweiz dient damit auch einer volkswirtschaftlichen Wachstumsstrategie. Das Mitmachen weiterer Nachbarkantone bleibt jederzeit möglich.

#### 2.8 Konsultation der Gemeinden, Parlamente und weiterer interessierter Kreise vor Erarbeitung eines Staatsvertrags

Die Absichtserklärung beinhaltet, die gemeinsamen Zielsetzungen des Bildungsraums mit einer gemeinsamen pädagogischen Strategie umzusetzen und die Organisation der Zusammenarbeit möglicherweise in einem Staatsvertrag zu regeln. Angesichts der Tragweite dieses Vorhabens findet nun zunächst eine Konsultationsrunde statt, in der bis Ende September 2007 namentlich Vertreter aus den Parlamenten, die in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt bestehenden Bildungs- resp. Erziehungsräte sowie nach kantonalen Gepflogenheiten weitere wichtige Anspruchsgruppen (wie Verbände der Lehrpersonen, Gemeinden, Wirtschaft) die Möglichkeit erhalten, zum vorliegenden Konzept der Absichtserklärung Stellung zu nehmen. Aufgrund der Resultate dieser Konsultation entscheiden die Regierungen der vier Kantone, ob eine tragfähige Basis für ein gemeinsames Schulsystem und die Institutionalisierung der Zusammenarbeit besteht. Falls dieser Entscheid vierkantonal positiv ausfällt, soll bis im ersten Quartal 2008 eine interkantonale Vereinbarung (Staatsvertrag) erarbeitet und anschliessend in eine vierkantonal ordentliche Vernehmlassung geschickt werden (Absichtserklärung Ziffer 4).

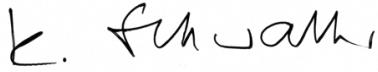
Aus Sicht des Kantons Solothurn wird mit diesem zweistufigen Vorgehen aus Konsultation und ordentlicher Vernehmlassung insbesondere das Mitspracherecht der Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Volksschule sichergestellt. Diese beiden Schularten sind durch die Absichtserklärung in besonderer Weise herausgefordert.

Die Zielsetzungen der vorliegenden Absichtserklärung und deren Kommentar sowie die pädagogischen Prämissen zur Umsetzung der Zielsetzungen können wir befürworten.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die vorliegende Absichtserklärung wird gutgeheissen und samt Erläuterungen zu Händen eines vierkantonal durchgeführten Konsultationsverfahrens freigegeben.
- 3.2 Das in Ziffer 4 der Absichtserklärung aufgezeigte weitere Vorgehen wird gutgeheissen. Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, das entsprechende Konsultationsverfahren durchzuführen, auszuwerten und dem Regierungsrat zum weiteren Vorgehen Antrag zu stellen.
- 3.3 Der Regierungsrat entscheidet aufgrund der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens, ob die weitere vierkantonale Zusammenarbeit in Form einer interkantonalen Vereinbarung (Staatsvertrag) erfolgt. Ein allfälliger Staatsvertragsentwurf unterliegt dem ordentlichen Venehmlassungsverfahren.

- 3.4 Die Beschlüsse 3.1, 3.2 und 3.3 gelten unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt entsprechende Beschlüsse fassen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Beilagen**

- Absichtserklärung Bildungsraum Nordwestschweiz vom 16. Mai 2007
- Erläuterungen zur Absichtserklärung vom 16. Mai 2007

#### **Verteiler**

Regierungsrat (6)

Departementsekretariate

Departement für Bildung und Kultur (8) HA, VEL, DA, DK, MM, YS, em, LS

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für Kultur und Sport

Amt für Mittel- und Hochschulen

Amt für Volksschule und Kindergarten

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil